

Soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, liegen der Bestellung nachfolgende Bedingungen zugrunde:

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir die Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen sind in der Bestellung abschließend enthalten. Künftige Erweiterungen oder Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich und unter Preisangaben in Auftrag gegeben wurden und/oder von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot / Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb der in der Bestellung genannten Frist anzunehmen. Fehlt eine solche Benennung, muss die Annahme spätestens innerhalb von zwei Wochen ab dem Bestelldatum erfolgen.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch das Angebot des Lieferanten den Durchschlag unserer Bestellung unterzeichnet an uns zurückgegeben. Änderung und Zusätze sind nicht zulässig.
- 2.3 Als Fachfirma hat der Lieferant die Angebotsunterlagen auf ihre Machbarkeit zu überprüfen. Sollten aus Sicht des Lieferanten Bedenken in technischer Hinsicht bestehen, müssen diese unverzüglich schriftlich uns mitgeteilt werden.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. An den vorgenannten Unterlagen besteht kein Zurückbehaltungsrecht.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist feststehend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und Fracht ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Der Preis versteht sich zzgl. der zur Zeit der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- 3.4 Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Ist eine förmliche Abnahme nicht vereinbart, so ist die Zahlung entsprechend den oben genannten Terminen fällig, wenn die Leistungen einschließlich der Nebenverpflichtungen wie Dokumentation u.ä. vollständig vertragsgemäß erfüllt sind.
- 3.5 Ergeben sich nach der Abnahme bzw. der Lieferung Mängel, so kann die Vergütung verweigert werden und zwar mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

4. Versand

- 4.1 Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Lieferers.
- 4.2 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen.
- 4.3 Jede Bestellung ist geschlossen und vollständig auszuführen; Teillieferungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Jede Teillieferung ist in der Versandanzeige ausdrücklich als Teillieferung zu kennzeichnen.
- 4.4 Jede Bestellung ist geschlossen und vollständig auszuführen; Teillieferungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Jede Teillieferung ist in der Versandanzeige ausdrücklich als Teillieferung zu kennzeichnen.

5. Lieferung und Liefertermine

- 5.1 Der Lieferant übernimmt bezüglich der Liefergegenstände das Beschaffungsrisiko.
- 5.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine sind einschließlich der Zwischenfristen und Zwischentermine verbindlich (Vertragsfristen).
- 5.3 Ergibt sich aus der bisherigen Vertragsausführung oder durch sonstige Umstände, dass die Einhaltung der Vertragsfristen gefährdet sind, so hat der Lieferant binnen einer zu setzenden Frist mit Tatsachen glaubhaft zu machen, dass der Termin eingehalten werden kann. Kommt er trotz der Fristsetzung dieser Forderung nicht nach, so gilt es als offensichtlich im Sinn des §323 Abs. 4 BGB, dass die

Voraussetzung des Rücktritts eintreten werden. Wir sind dann berechtigt, den Auftrag ganz oder in Teilen zu entziehen oder zulasten des Lieferanten durch einen Dritten ausführen zu lassen. Uns steht hinsichtlich der voraussichtlichen Mehrkosten ein Vorschußanspruch zu der mit Forderungen des Lieferanten sofort verrechnet werden kann.

- 5.4 Glaubt der Lieferant, sich durch Umstände gehindert, die eine rechtzeitige Auslieferung gefährden, so hat er diese uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Verpflichtung, so kann er sich auf die Berücksichtigung

6. Vertragsstrafe

- 6.1 Kommt der Lieferant mit der Lieferung – auch hinsichtlich der festgesetzten Zwischentermine – in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Netto-Auftragswerts pro Kalendertag fällig, maximal 10 % des Netto-Auftragswerts. Die Vereinbarung von Teillieferungen hat keinen Einfluss auf diese Obergrenzen.
- 6.2 Gelingt es dem Lieferanten trotz des Verzuges der Zwischentermine, den Endtermin einzuhalten, so entfällt die bereits fällig gewordene Vertragsstrafe.
- 6.3 Die Vertragsstrafe kann mit allen Forderungen des Lieferanten aufgerechnet werden.
- 6.4 Die Vertragsstrafe kann auch noch nach Eingang der Schlussrechnung vorbehalten werden.

7. Abnahme

- 7.1 Es findet nach Fertigungsstellungsanzeige eine förmliche Abnahme statt, es sei denn wir verzichten hierauf ausdrücklich oder die Lieferung besteht nur in der Zusendung von Waren.
- 7.2 Im Fall der Abnahme wird bei Anwesenheit von Vertretern beider Parteien die vollständige und vertragsgerechte Leistung überprüft. Hierüber wird ein Protokoll erstellt.

Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Es findet dann auf Kosten des Lieferanten ein zweiter Abnahmetermin statt. Bis zur endgültigen Abnahme laufen die Vertragsstrafenfristen einschließlich der Verzugsfristen weiter.

Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

- 7.3 Mit der Abnahme bzw. Annahme der Lieferung geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs der Lieferung auf uns über. Es beginnen die Gewährleistungsfristen zu laufen und die Schlusszahlung wird unter Berücksichtigung der Fristen in Pkt. 3 fällig.

8. Rückpflicht bei beiderseitigem Handelskauf

- 8.1 Im Rahmen der Qualitätssicherung obliegt es dem Lieferanten, vor Auslieferung der Ware diese zu untersuchen und eventuelle Mängel zu beseitigen.
- 8.2 Die Rückpflicht besteht für uns nur für Transportschäden, die offen erkennbar sind. Diese Schäden sind auf dem Lieferschein zu bescheinigen.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Entsteht ein Mangel, so wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrenübergang vorlag.
- 9.2 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Fristen
- 9.3 Nach unserer Wahl können wir aber nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist den Mangel auch selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen als Vorschuss verlangen.
- 9.4 Bei Neulieferung oder Nachbesserung findet hinsichtlich der Gesamtlieferung ein Neubeginn der Verjährung statt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen unser Unternehmenssitz.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich von Wechsel- und Schecksachen ist das für uns zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 10.3 Sollten eine oder mehrere der obigen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so betrifft dies die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht. Die ungültigen Punkte werden durch wirksame Regelungen ersetzt, die den ungültigen Regeln wirtschaftlich am nächsten kommen.
- 10.4 Es gelten ausschließlich die Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und unter Ausschluss der Kollisionsnorm sowie des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie der Konvention der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.